

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 28.11.2018 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 19.10.2016

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 47,18 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 47,13 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser (Frischwasser) 1,11 €.
4. Die Gebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m³ abgefahrenen Grubenhalt 13,01 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 68,66 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 28.11.2018
Stadt Wilhelmshaven

Wagner
Oberbürgermeister